

## 4 Anhang – Umweltverträglichkeitsprüfung Details

### Ausgangslage

In der gegenständlichen neu zu errichtenden Verwertungsanlage sollen, laut den uns vorliegenden Unterlagen, mehr als 45.000 t/a kommunaler Siedlungsabfälle thermisch verwertet und die dadurch freigesetzte Energie (Wärme) genutzt werden. Dieser Sachverhalt unterliegt aufgrund des Anhangs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 einer UVP-Genehmigungspflicht. Nachstehend wird daher kurz erklärt, wie das UVP-Verfahren abläuft bzw. was die einzelnen Schritte eines UVP-Verfahrens sind. Außerdem wird auf einige wichtige materielle Regelungen eingegangen. Daraus ergibt sich schließlich ein grober Zeitrahmen für das UVP-Genehmigungsverfahren für eine thermische Verwertungsanlage.

### Ablauf eines UVP-Verfahren gem. UVP-G 2000

Auf Antrag kann ein Vorverfahren eingeleitet werden, bei welchem die Spezifizierung des Prüfungsschwerpunktes für die Umweltverträglichkeitserklärung (nachstehend kurz UVE) erfolgt. Dies soll dazu führen, dass die UVE zum Zeitpunkt des Einbringens des Antrags (bestenfalls) nicht mehr ergänzungsbedürftig ist, sohin das Verfahren rasch abgewickelt werden kann. Die Behörde hat sich innerhalb von drei Monaten dazu zu äußern.

Um das Verfahren sodann anhängig zu machen, ist ein Genehmigungsantrag einzubringen. Der Mindestinhalt des Genehmigungsantrags besteht zumindest aus einem ausdrücklichen Begehren, der Stellung der zur Genehmigung erforderlichen Teilanträge, Anzeigen etc. und der dazu benötigten Unterlagen, sowie der dem Antrag angeschlossene vorhabensbezogenen Umweltverträglichkeitserklärung (UVE). In der UVE wird im Wesentlichen im Auftrag des Projektwerbers festgestellt, wie sich das Vorhaben auf die jetzt schon vorhandene Belastungslage auswirkt. In gewissen Fällen kann auch ein No-Impact-Statement abgegeben werden. Die UVE bildet dann die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten (nachstehend kurz UVGA).

Die Behörde hat gem. § 5 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, das sind all jene Behörden, die außerhalb der UVP für die Genehmigung zuständig wären (zB Abfallbehörde, Wasserrechtsbehörde) unverzüglich den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme und zur Mitwirkung zu übermitteln. Ferner hat die Behörde die UVE der Standortgemeinde und dem Umweltsanwalt zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu übermitteln. Sonstige zu beteiligende Formalparteien und Amtsstellen sind zu informieren.

Die Unterlagen sind gem. § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 außerdem durch die Standortgemeinde und durch die Behörde mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht vor Ort aufzulegen. Außerdem hat die Behörde das Vorhaben im Internet auf der Website der Behörde, in einer im Bundesland weit